



Merkblatt Urnennischengrab

Die Beisetzung der Urne erfolgt in der Urnennischenwand. Diese werden in der Reihenfolge der Todesfälle zugeteilt. Es können max. 2 Urnen beigesetzt werden. Sie sind mit einheitlichen Platten abgedeckt und werden individuell beschriftet.

Bepflanzung

Blumen zum Gedenken können an dafür vorgesehenen Plätzen niedergelegt werden.
(Plattenweg vor der Mauer)

Grabunterhalt

Die Grabanlage wird von der Gemeinde unterhalten. Verwelkte Blumen und Kränze werden entsorgt.

Grabplatte

Die Hinterbliebenen beauftragen ein Bildhaueratelier mit der Beschriftung der Platte. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Schrifttyp/Grösse: Times New Roman, 120pt
Höhe: Name/Vorname; 3 cm, Jahreszahlen; 2.5 cm
Patina: Aussendispersion, K 162, Lasierend streichen

Auf den Grabplatten sind die Beschriftung und die Grafiken nur in der oben genannten Patina zulässig. Andere Farben sind nicht erlaubt. Der Standort der Beschriftung ist frei wählbar, wobei nur ein horizontalverlaufender Schriftzug erlaubt ist. Ebenfalls ist auf der Grabplatte genügend Platz für einen zweiten Namen einzuplanen.

Die vorbereitete Grabplatte kann nach telefonischer Voranmeldung beim Werkhofleiter Thomas Hegg, 079 392 73 88 in Meikirch abgeholt werden. Das Bildhaueratelier graviert diese und bringt sie auf den Friedhof. Die Grabplatte bleibt Eigentum der Hinterbliebenen. Bei Aufhebung der Nische können diese über die Platte verfügen. Falls die Hinterbliebenen es wünschen oder die Gemeinde keine aktuelle Adresse der Hinterbliebenen hat, entsorgt die Gemeinde die Platte. Sie wird vorgängig für eine weitere Verwendung als Grabplatte unbrauchbar gemacht.

Grabaufhebung

Nach Ablauf der Konzession werden die Urne/die Urnen von der Gemeinde aus der Nische herausgenommen. Die Hinterbliebenen können die Urne mitnehmen. Falls dies nicht gewünscht wird, wird die Asche an einem unbekanntem Ort innerhalb des Friedhofs beigesetzt. Die gesetzliche Ruhedauer für eine Urnennische beträgt 25 Jahre ab der Beisetzung der ersten Urne. Die Grabaufhebung wird in ePublikation publiziert und die Hinterbliebenen werden zudem mit einem Schreiben an die letzte der Gemeinde bekannte Adresse benachrichtigt.

Urne

Es muss eine nicht verrottbare Urne mit einem maximalen Durchmesser von 20 cm verwendet werden.

Kosten

Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung festgelegt.